

Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

20. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ortsteil Stukenbrock

- Straßendreieck Trapphofstraße, Alte Spellerstraße und Spellerstraße -

Begründung

gem. § 5 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)

A. Ziele und Zweck sowie wesentliche Auswirkungen

B. Umweltbericht

C. Übersichtspläne

D. Zusammenfassende Erklärung

E. Anlage: Faunistische Potenzialabschätzung

Verfahrensstand:

Ratsbeschluss vom 17.04.2012 über die Änderung des Flächennutzungsplanes

Bearbeitungsstand:

18.04.2012

Planverfasser:

Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Fachbereich 5 - Wirtschaft und Stadtentwicklung

Inhaltsverzeichnis

A. Ziele und Zweck sowie wesentliche Auswirkungen der Planung **Seite 4**

0. Rechtsgrundlagen

1. Übergeordnete Vorgaben

1.1 Vorgaben der Landes- und Regionalplanung

1.2 Fachplanungen, FFH - Betroffenheit

2. Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches, ÖPNV-Belange

3. Anlass und Ziele der Änderung

4. Reale Flächennutzung

5. Derzeitige Darstellungen des Flächennutzungsplanes

6. Art und Umfang der Änderung des Flächennutzungsplanes

7. Hinweise

B. Umweltbericht **Seite 9**

Darstellung der nach § 2 Absatz 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes und der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen

1. Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes

1.2 Vorgaben durch Fachgesetze und Fachpläne und ihre Bedeutung für das Plangebiet, FFH - Betroffenheit

2. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

- 3.1 Schutzgut Mensch
- 3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
- 3.3 Schutzgut Boden
- 3.4 Schutzgut Wasser
- 3.5 Schutzgut Luft und Klima
- 3.6 Schutzgut Landschaft
- 3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
- 3.8 Wechselwirkungen

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes und Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

6. Beschreibung der geplanten Maßnahmen der Überwachung / des Monitoring nach § 4 c BauGB nach Abschluss des Planverfahrens

- 6.1 Unterrichtung der Stadt durch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 3 BauGB

7. Zusammenfassung

C. Übersichtspläne zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes **Seite 18**

D. Zusammenfassende Erklärung **Seite 19**

E. Anlage: Faunistische Potenzialabschätzung

A. Ziele und Zweck sowie wesentliche Auswirkungen der Planung

0. Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- **5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)** vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)
- **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685)
- **Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW)** in der Neufassung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 729)
- **Landeswassergesetz für das Land Nordrhein Westfalen (LWG NW)** in der zurzeit gültigen Fassung

1. Übergeordnete Vorgaben

1.1.....Vorgaben der Landes- und Regionalplanung

Die mit über 26.000 Einwohnern zählende Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ist hinsichtlich der siedlungs-räumlichen Struktur des Bundeslandes in der zentralörtlichen Gliederung als Grundzentrum im Versorgungsbereich in einem Gebiet mit überwiegend ländlicher Raumstruktur ausgewiesen. Die Stadt befindet sich mit ihrer Lage an der Autobahn A 33, an der Landesstraße L 756 (ehemals Bundesstraße B 68) sowie an der Schienenstrecke „Senne-Bahn“ an einer großräumigen, die Oberzentren Bielefeld und Paderborn verbindenden, Entwicklungsachse.

Der Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold (Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld) als „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ gekennzeichnet.

Die Anfrage hinsichtlich der Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung wurde mit Datum vom 16.09.2011 positiv von der Bezirksregierung beantwortet.

1.2 Fachplanungen, FFH - Betroffenheit

Das Gebiet der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 1 „Sennelandschaft“ des Kreises Gütersloh. Dieser sog. Sennelandschaftsplan bestimmt als Entwicklungsziel für den Bereich der FNP-Änderung die „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung“. An den FNP-Änderungsbereich grenzt der gemäß Landschaftsplan Nr. 1 „Sennelandschaft“ des Kreises Gütersloh geschützte Landschaftsbestandteil Nr. 2.4.47, „Kiefernwäldchen westlich der Trapphofstraße und beiderseits der Spellerstraße“. Diesbezüglich wird im Umweltbericht unter „Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen“, 3.6 „Schutzgut Landschaft“ Stellung genommen. Besondere Entwicklungsgebote bzw. weitere Festsetzungen sieht der Sennelandschaftsplan für den Änderungsbereich nicht vor. Eine Beeinträchtigung der durch den Sennelandschaftsplan geschützten Belange ist nicht zu erkennen.

Weitere Fachplanungen sind nicht bekannt. Das Scoping (§ 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 BauGB) hat keine anderen Erkenntnisse gebracht.

Das Gebiet der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ist weder von der Europäischen Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 02.04.1979 in der kondifizierten Fassung vom 30.11.2009 noch von der sog. FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21.05.1992 betroffen.

2. Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches, ÖPNV-Belange

Der etwa 1 ha große Änderungsbereich (Gemarkung Stukenbrock, Flur 13, Flurstück 1197 [westlich Trapphofstraße]) befindet sich südwestlich der mit Bebauungsplan Nr.14, „Haberland“ ausgewiesenen Wohnbaufläche, südlich des im Zusammenhang bebauten Bereiches „Holter Straße“ und nördlich der Spellerstraße. Die Fläche südlich der Holter Straße ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen. Die Änderungsfläche wird von diesem Gebiet durch einen Teil des geschützten Landschaftsbestandteils Nr. 2.4.47, „Kiefernwäldchen westlich der Trapphofstraße und beiderseits der Spellerstraße“ getrennt.

Die Anbindung an den ÖPNV ist entsprechend der nachfolgend abgedruckten Stellungnahme, die inhaltlich noch gültig ist, gewährleistet:



Stadtwverwaltung - Postfach 11 00 - 33769 Schloß Holte-Stukenbrock

An den
FB 5
-im Hause-

Stadt
Schloß Holte-Stukenbrock
DER BÜRGERMEISTER
Rathausstraße 2
33758 Schloß Holte-Stukenbrock
Telefon: 0 52 07 / 89 05-0
Telefax: 0 52 07 / 89 05-541
E-Mail: schlossholte-stukenbrock@gg-net.de
Internet: www.schloss-holte-stukenbrock.de
Abteilung: **Bürgerservice und Ordnung**
Aktenzeichen: **32.89.60**
Auskunft erteilt: **Nadine Koslowski**
Tel.-Nr.: **0 52 07 / 89 05 - 331**
E-Mail: **nadine.koslowski@gg-net.de**
Datum: **01.08.2011**

**20. Änderung des Flächennutzungsplanes/Stellungnahme ÖPNV;
Ihre E-Mail vom 26.07.2011**

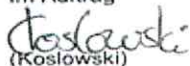
Sehr geehrter Herr Rosenberg,

zur ÖPNV-Anbindung des FNP-Änderungsbereiches nehme ich wie folgt Stellung:

Die nächstgelegene Haltestelle "Füchtenweg" befindet sich in ca. 370 m Entfernung. Die Haltestelle wird von den Linien 84 (Schloß Holte - Augustdorf und zurück), 84.1 (Schloß Holte - Stukenbrock-Senne und zurück), 84.4 (Schloß Holte - Lipperreihe und zurück) sowie dem Nachtexpress N 6 (Schloß Holte - Bielefeld und zurück) bedient. Die Linien 84 und 84.4 verkehren allerdings nur an den Schultagen.

Alle vg. Linien halten am ÖPNV-Verknüpfungspunkt "Bahnhof", an dem eine Anbindung an die RB 74 (Sennebahn) besteht, die Schloß Holte-Stukenbrock mit den Oberzentren Bielefeld und Paderborn verbindet. Am ÖPNV-Verknüpfungspunkt "Bahnhof" verkehren außerdem die StadtBus-Linien Richtung Liemke und Senne sowie die überregionalen Linien, die in die benachbarten Stadtgebiete Bielefeld, Gütersloh, Oerlinghausen, Verl und Hövelhof führen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


(Koslowski)

3. Anlass und Ziele der Änderung

Der Kreis Gütersloh hat festgestellt, dass zur Erfüllung des Rechtsanspruches bzw. zum Erreichen der angestrebten Betreuungsquoten in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock Bedarf für eine weitere Kindertageseinrichtung besteht. Der Änderungsbereich bietet sich aufgrund seiner Lage an der Trapphofstraße und der dadurch guten Erreichbarkeit an. Er ist von dem Bebauungsplangebiet „Haberland“ und von der Holter Straße (ausgewiesen im FLP als Wohnbaufläche) gut, auch zu Fuß oder mit dem Fahrrad, erreichbar. Dies ist besonders für die dort wohnenden jungen Familien von großer Bedeutung. Im Weiteren wird für den im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesenen Bereich „Gerkens Hof“ (ausgewiesene Wohnbaufläche nord- und südwestlich der Änderungsfläche) bezüglich der Kinderbetreuungsmöglichkeiten eine

zukünftige Option geschaffen. Für den Bereich „Gerkens Hof“ wurde ein Planerwettbewerb durchgeführt; noch in diesem Jahr soll das Bebauungsplanverfahren folgen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und den geplanten Bau einer Kindertageseinrichtung soll jungen Familien die Möglichkeit gegeben werden, Familie und Beruf optimal zu vereinbaren. Mit der beabsichtigten Planung trägt die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock der Nachfrage nach wohnortnahen Kinderbetreuungseinrichtungen angemessen Rechnung.

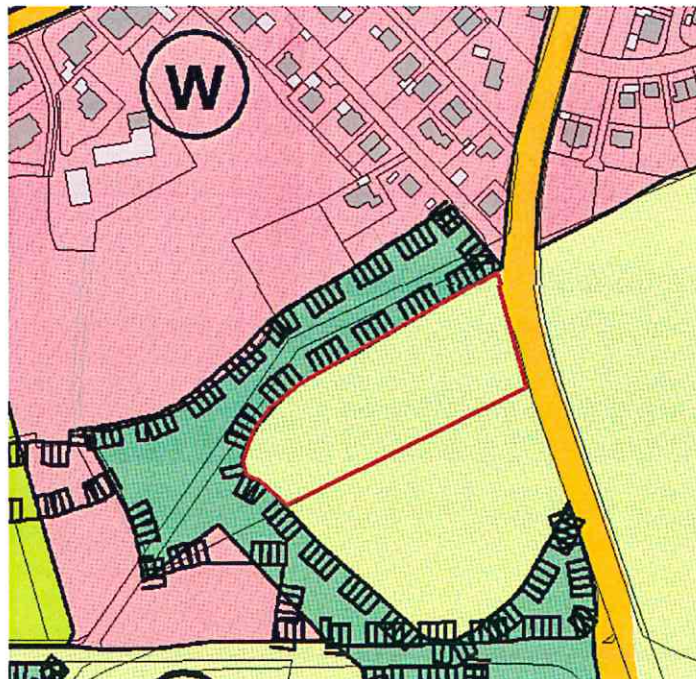
4. Reale Flächennutzung

Der Änderungsbereich stellt sich derzeit als landwirtschaftliche Fläche ohne bestimmte Nutzung dar. Im Norden und im Südwesten wird der Änderungsbereich vom geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 2.4.47, „Kiefernwäldchen westlich der Trapphofstraße und beiderseits der Spellerstraße“ begrenzt. Im Süden grenzt eine landwirtschaftliche Fläche an das Änderungsgebiet. Im Osten wird das Gebiet durch die Trapphofstraße (K 46) begrenzt.

5. Derzeitige Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ist der Bereich der 20. Änderung als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. In südlicher Richtung setzt sich diese Darstellung fort. Nördlich und südwestlich wird das Gebiet durch den geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 2.4.47, dargestellt als Wald, begrenzt. Im Süden und im Osten, unterbrochen durch die Trapphofstraße (K 46) grenzen Flächen, die als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind, an.

Die farbige Abbildung (ohne Maßstab) zeigt die gegenwärtige Flächennutzungsplanung. Der Änderungsbereich wird von einer roten durchgezogenen Linie markiert.



6. Art und Umfang der Änderung des Flächennutzungsplanes

Für den Änderungsbereich ist die Darstellung von „Fläche für den Gemeinbedarf“ (Kindergarten) und Grünfläche (Kinderspielplatz), anstelle der Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ vorgesehen. Art, Lage und Umfang der Änderung gehen aus den Übersichtsplänen des Teiles C dieser Begründung hervor.

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes hat folgende Flächenbilanz:

Art der Bodennutzung gemäß Flächennutzungsplan	bisher	künftig
Fläche für die Landwirtschaft	ca. 1,0 ha	---
Fläche für Gemeinbedarf	---	ca. 0,60 ha
Grünfläche	---	ca. 0,40 ha
Gesamt	ca. 1,00 ha	ca. 1,00 ha

7. Hinweise

Zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat folgende Beschlüsse gefasst, die insbesondere für nachgeordnete Plan- bzw. Genehmigungsverfahren gelten:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Kreis Gütersloh (Abteilung Umwelt - untere Landschaftsbehörde) grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung hat, wenn ein mindestens 10 Meter breiter Streifen zum „Geschützten Landschaftsbestandteil 2.4.47“ zur Minderung der zukünftigen Beeinträchtigung und als Kompensation für den teilweisen Verlust eines Nahrungshabitats eingehalten wird. Die Angaben zum Mindestabstand werden im Rahmen der Prüfung im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.

Die Bedenken des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, insbesondere die Einhaltung eines Mindestabstands von 20 Metern zwischen dem Gebäude und der nördlich angrenzenden Waldfläche zur Gefahrenabwehr und zur Vermeidung von Störungen des vorhandenen Waldrandbereiches, sind dem Bauherrn bereits im Rahmen der Prüfung des Vorhabens hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Zielen der Landesplanung mitgeteilt worden. Der erforderliche Waldabstand ist im Baugenehmigungsverfahren mit dem Landesbetrieb abzustimmen.

Grundsätzlich werden seitens der Bez-Reg. keine Bedenken gegen die Änderung erhoben. Es wird jedoch angeregt, die angesprochene Bodenqualität bei der Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Die FNP-Änderung dient der bauordnungsrechtlichen Genehmigung einer einzelnen Kindertagesstätte, eine weitere Bauleitplanung in Form eines Bebauungsplanes, bei dem auch die Ausgleichsmaßnahmen gutachterlich festgelegt würden, ist nicht vorgesehen. Dennoch sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die jedoch im Baugenehmigungsverfahren ermittelt und festgelegt werden.

Grundsätzlich werden seitens der Bezirksregierung keine Bedenken gegen die Änderung erhoben. Die Anmerkung, dass aufgrund der vorhandenen Bodenqualität der Minderung oder Vermeidung von Eingriffen oberste Priorität zukommen soll und dass bauliche Eingriffe, einschließlich der Flächenversiegelungen, auf das mindestnotwendige Maß beschränkt werden sollen, wird zur Kenntnis genommen. (Ratsbeschluss vom 17.04.2012)

Siehe auch Ziff. 3.3, Umweltbericht.

B. Umweltbericht

1. Einleitung

Das Baugesetzbuch sieht vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in diesem Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet worden.

1.1 Inhalt und Ziele der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und den geplanten Bau einer Kindertageseinrichtung soll jungen Familien die Möglichkeit gegeben werden, Familie und Beruf optimal zu vereinbaren. Mit der beabsichtigten Planung trägt die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock der Nachfrage nach wohnortnahen Kinderbetreuungseinrichtungen angemessen Rechnung. Der festgestellte Bedarf für eine Kindertageseinrichtung, der zur Erfüllung des Rechtsanspruches bzw. zum Erreichen der angestrebten Betreuungsquoten in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock erforderlich ist, kann so verbessert werden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hinsichtlich des Inhalts und der Ziele dieser 20. Änderung des Flächennutzungsplanes darüber hinaus auf Teil A Ziffern 2 und 3 dieser Begründung verwiesen.

1.2 Vorgaben durch Fachgesetze und Fachpläne und ihre Bedeutung für das Plangebiet, FFH - Betroffenheit

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen.

Nach § 1 Absatz 5 BauGB ist der Boden zu schützen und zu sichern. Ziel ist ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden. Weitere Schutzbelange für Boden finden sich im Bundesbodenschutzgesetz. Der Boden ist hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt langfristig zu schützen und wiederherzustellen. Schädliche Veränderungen des Bodens sind abzuwenden und notwendige Sanierungen möglicher Altlasten sind zu fördern.

Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit. Anforderungen und Ziele finden sich im Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz wieder.

Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt sind gemäß § 1 a Absatz 3 BauGB auszugleichen.

Der Bereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold (Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld) als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) gekennzeichnet.

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ist der Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Das Änderungsgebiet befindet sich ferner innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 1 „Sennelandschaft“ des Kreises Gütersloh. Dieser sog. Sennelandschaftsplan legt die „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ als Entwicklungsziel nach § 18 LG für den Bereich der FNP-Änderung fest. Der Änderungsbereich befindet sich nach dem Sennelandschaftsplan jedoch nicht innerhalb eines Natur- bzw. Landschaftsschutzgebietes. Im Norden und Südwesten wird das Änderungsgebiet durch den geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 2.4.47, „Kiefernwäldchen westlich der Trapphofstraße und beiderseits der Spellerstraße“ begrenzt. Ein Naturdenkmal ist von der FNP-Änderung nicht betroffen. Besondere Entwicklungsgebote bzw. weitere Festsetzungen sieht der Sennelandschaftsplan für den Änderungsbereich nicht vor.

Das Gebiet der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ist weder von der Europäischen Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 02.04.1979 in der kondifizierten Fassung vom 30.11.2009 noch von der sog. FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21.05.1992 betroffen.

2. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Ermittlung und Bewertung der Umweltbelange erfolgte, außer bei der faunistischen Potenzialabschätzung ohne den Einsatz technischer Verfahren.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im ungeplanten Zustand werden auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen werden ermittelt und herausgestellt. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes dokumentiert und bewertet. Erforderliche Fachgutachten werden hierbei mit einbezogen.

3.1 Schutzgut Mensch

Aufgrund der Stellungnahme aus dem Verfahren nach §§ 3 I, 4 I BauGB ist bei der geplanten Umsetzung der Baumaßnahme ein ausreichender Sicherheitsabstand zum nördlich angrenzenden Waldstück einzuhal-

ten. Erhebliche negative Einflüsse (Lärm und Luftschadstoffe) durch die etwa 250 m nördlich verlaufende „Holter Straße“ werden nicht erwartet, da das dazwischen liegende Waldstück (geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 2.4.47) einen natürlichen und ausreichenden Puffer darstellt. Von der östlich an den Änderungsbereich grenzenden „Trapphostraße“ (K 46) ist aufgrund des Verkehrsaufkommens nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Von den Flächen für die Landwirtschaft, die östlich, jenseits der Trapphofstraße und südlich an das Änderungsgebiet verlaufen, ist zeitweilig mit Geruchs- bzw. Geräuschmissionen aus landwirtschaftlicher Nutzung zu rechnen. Dies liegt aber im Rahmen der gewöhnlich anfallenden Belastungen im ländlichen Bereich (Außenbereich). Aufgrund des südwestlich verlaufenden Waldstücks und der Bebauung, die zwischen der 1000 m südwestlich verlaufenden A 33 und dem Änderungsgebiet bestehen, ist nicht mit erheblichen Lärm- oder Luftschadstoffbelastungen zu rechnen. Dies trifft auch für die Gewerbebetriebe, die auf den Gewerbeflächen (Siemensweg/Holter Straße) 200 m westlich des Änderungsgebietes angesiedelt sind, zu.

Bei einer Bebauung des Änderungsgebietes erfolgt ein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung. Ein Anschluss an die Ver- und Entsorgung kann unproblematisch umgesetzt werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch sind nicht zu erwarten.

3.2.....Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Änderungsgebiet ist Lebensraum heimischer Fauna und Flora. Besondere oder wertvolle Biotope mit Vorkommen seltener Tiere oder Pflanzen sind im Änderungsgebiet nicht bekannt. Für den betroffenen Bereich wurde im Oktober 2011 eine faunistische Potenzialabschätzung erstellt, die als Anlage beigefügt ist. Im Ergebnis wird eine massive Beeinträchtigung der betrachteten Tierartengruppen (Vögel und Fledermäuse) durch den Bau der Kindertagesstätte aufgrund der vorhandenen Situation ausgeschlossen. Zusätzlich kann eine deutliche Minimierung der Beeinträchtigungen durch die Schaffung einer Pufferzone von zehn Metern zwischen der Kindertagesstätte und den Gehölzbereichen erreicht werden (vgl. Teil A/Hinweise/7.)

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand entstehen durch die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes keine erheblichen Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt.

3.3.....Schutzgut Boden

Der in § 1 a Absatz 2 BauGB postulierte Vorrang von Maßnahmen der Innenentwicklung vor der Entwicklung bislang dem Außenbereich zuzurechnender Flächen ist vor allem ein Ziel, das auf der Ebene des Flächennutzungsplans, d. h. für das gesamte Stadtgebiet, zu klären ist. Für die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock gilt hinsichtlich dieser Bodenschutzklausel, dass der vom Kreis Gütersloh festgestellte Bedarf an einer Kindertageseinrichtung, der zur Erfüllung des Rechtsanspruches bzw. zum Erreichen der angestrebten Betreuungsquoten in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock erforderlich ist, durch die an dieser Stelle beabsichtigte Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf (Kinder-

tageseinrichtung) und Grünfläche (Kinderspielplatz) verbessert werden kann. Eine vorrangige Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen ist in dem Änderungsgebiet nicht möglich. Um den derzeitigen und künftigen Bedarf an Betreuungsplätzen in diesem Bereich zu decken, ist eine diesbezügliche Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Aufgrund der Tatsache, dass lediglich ein Gebäude (Kindertageseinrichtung) und ein Spielplatz auf der Änderungsfläche errichtet werden sollen, können Bodeneingriffe auf das Notwendigste reduziert werden. Eine unzulässige Beeinträchtigung der Bodenschutzklausel liegt nicht vor.

Im Plangebiet sind keine Altlasten oder Kampfmittelvorkommen bekannt. Vorsorglich erfolgt der Hinweis, bei zukünftigen Baumaßnahmen grundsätzlich auf Auffälligkeiten im Erdreich besonders zu achten. Treten bei Eingriffen in den Boden oder den Untergrund Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung auf, ist unverzüglich die zuständige Behörde zu verständigen (hier: Untere Boden-schutzbehörde des Kreises Gütersloh, Telefon 0 52 41 / 85 - 27 40).

Im Änderungsbereich befinden sich Böden der Schutzkategorien 1 und 2. Die Art und der Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen kann derzeit noch nicht benannt werden. Dies ist erst möglich, wenn die genauen Planungen vorliegen und wird daher im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen. **Zum Schutz des Bodens sollen Eingriffe im Rahmen der durchzuführenden Baumaßnahmen, einschließlich der Flächenversiegelungen, auf das Notwendigste beschränkt werden (siehe Ratsbeschluss vom 17.04.2012).**

Weitergehende Regelungen sind auf Flächennutzungsplanebene nicht erforderlich. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist nicht zu erwarten.

3.4 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt. Bei der Bebauung des Änderungsgebietes erfolgt ein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung. Durch die Verlängerung des Schmutzwasserkanals ist die Entsorgung des Schmutzwassers gewährleistet. Das anfallende Niederschlagswasser ist gemäß § 51 a LWG NW zu versickern.

Weitergehende Festsetzungen auf Flächennutzungsplanebene sind nicht erforderlich, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser auszuschließen ist.

3.5 Schutzgut Luft und Klima

Durch die mit ca. 1 ha nur geringfügige Umwandlung einer landwirtschaftlichen Fläche in eine Fläche für den Gemeinbedarf und eine Grünfläche sind in diesem bereits anthropogen beeinflussten Umfeld keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft / Klima zu erwarten.

3.6 Schutzgut Landschaft

Im Änderungsbereich befinden sich weder Biotope nach § 62 des nordrhein-westfälischen Landschaftsgesetzes noch andere wertvolle Landschaftsbestandteile außer Böden der Schutzkategorien 1 und 2. Bezüglich der schutzwürdigen Böden wird auf die Ausführungen unter 3.3 verwiesen. Fragen nach Artenreichtum, Wertigkeit und Kompensationsbedürfnis sind grundsätzlich nicht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu beantworten. Nachfolgende Planungen sollen sich jedoch an folgenden Hinweisen orientieren.

Das Änderungsgebiet des Flächennutzungsplanes grenzt im Norden und im Südwesten an den, gemäß Landschaftsplan Nr. 1 „Sennelandschaft“ des Kreises Gütersloh, geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 2.4.47, „Kiefernwäldchen westlich der Trapphofstraße und beiderseits der Spellerstraße“. Der geschützte Landschaftsbestandteil wird nicht direkt durch die Flächennutzungsplanänderung betroffen. Eine geringe Beeinträchtigung kann jedoch durch die zukünftige Nutzung eintreten. Zur Minderung der Beeinträchtigung und als Kompensation für den teilweisen Verlust eines Nahrungshabitats ist ein mindestens 10 Meter breiter Schutzstreifen einzuhalten. Dies wird vom Kreis Gütersloh, Abteilung Umwelt – untere Landschaftsbehörde, für ausreichend erachtet. Ob ein größerer Abstand (20 m), wie dies vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW gefordert wird, eingehalten werden muss, ist im Baugenehmigungsverfahren unter Beteiligung des Landesbetriebes zu prüfen (siehe Teil A/ 7. Hinweise).

Weitergehende Festsetzungen auf Flächennutzungsplanebene sind nicht erforderlich, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft im Ergebnis durch die aufgeführten Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Hinweise auf im Änderungsgebiet vorhandene Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 I, II, 4 I u. II BauGB nicht gegeben worden. Entsprechende Erkenntnisse sind auch der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock nicht bekannt. Es ist daher anzunehmen, dass die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes „Kultur- und sonstige Sachgüter“ führen wird. Grundsätzlich wird zusätzlich jedoch auf einschlägige denkmalschutzrechtliche Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht, wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden. Dies ist nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich der Gemeinde oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24 a, 33609 Bielefeld anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist drei Werkzeuge in unverändertem Zustand zu halten.

3.8 Wechselwirkungen

Aus heutiger Sicht wird die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die in 3.1 bis 3.7 genannten Schutzgüter hervorrufen. Nachteilige Auswirkungen bei einzelnen Schutzgütern werden nach derzeitigem Kenntnisstand auch nicht zu erheblichen negativen Auswirkungen bei einem oder mehreren anderen Schutzgütern führen.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Den zuvor beschriebenen nachteiligen Auswirkungen wird durch die bei den einzelnen Schutzgütern genannten Hinweise bzw. Maßnahmen ausreichend Rechnung getragen. Darüber hinaus gehende Regelungen sind auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht angezeigt. Auf Punkt 6. (Umweltmonitoring) wird hingewiesen.

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes und Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

5.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

5.1.1 Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung

Mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die vorhandene Fläche für die Landwirtschaft in eine Fläche für Gemeinbedarf und eine Grünfläche geändert werden. In den vorherigen Kapiteln dieses Umweltberichtes sind die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen zusammengestellt und bewertet worden. Danach sind bei Durchführung der Planung keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

5.1.2 Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Sofern das Planungsziel „Fläche für Gemeinbedarf und Grünfläche“ nicht umgesetzt wird, bleibt der Änderungsbereich im Wesentlichen unangetastet und bis auf u. U. durchzuführende Pflegemaßnahmen in seiner natürlichen Entwicklung sich selbst überlassen. Die durch eine spätere Nutzung (Kindertagesstätte/Kinderspielplatz) verursachten und nach heutigem Wissensstand überschaubaren Auswirkungen auf Boden, Tiere und Pflanzen, etc., treten nicht ein.

5.1.3 Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Der vom Kreis Gütersloh festgestellte Bedarf an einer Kindertageseinrichtung, der zur Erfüllung des Rechtsanspruches bzw. zum Erreichen der angestrebten Betreuungsquoten in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock erforderlich ist, kann durch die an dieser Stelle beabsichtigte Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf (Kindertageseinrichtung) und Grünfläche (Kinderspielplatz) erfüllt werden. Eine vorrangige Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen ist in dem Bereich des Änderungsgebietes nicht möglich. Um den derzeitigen und **künftigen** Bedarf an Betreuungspätzen in diesem Bereich zu decken, ist eine diesbezügliche Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. In dem nord- und südwestlich als Wohnbaufläche ausgewiesenen Bereich, der von dem Änderungsbereich durch das geschützte Landschaftsbestandteil Nr. 2.4.47, „Kiefernwäldchen westlich der Trapphofstraße und beiderseits der Spellerstraße“ getrennt ist, soll ein städtebauliches Konzept für Baugruppen und Wohngruppenprojekte entstehen. Als Zielgruppe sollen Bauwillige angesprochen werden, die anders wohnen möchten als in „klassischen“ Einfamilienhausgebieten. Ökologische Gesichtspunkte und generationsübergreifendes Wohnen sind dabei weitere Leitthemen, die im Zusammenhang mit der demographischen Entwicklung stehen. Um planerischer Freiheit, die für eine innovative Umsetzung des Konzepts unabdingbar ist, zu gewährleisten, ist die Ansiedlung einer Kindertageseinrichtung dort nicht von Vorteil. Im Bereich einer Kindertageseinrichtung ist auch mit einem vermehrten Verkehrsaufkommen zu rechnen. In einem reinen Wohngebiet führt dies zu einer erhöhten Belastung der Anwohner. Dies wird bei einer Ansiedlung im Änderungsbereich weitestgehend vermieden, da die Kindertagesstätte von der Trapphofstraße aus erschlossen wird. Fußläufig ist sie dagegen auch von dem geplanten Wohngebiet aus erreichbar. Der Standort einer Kindertagesstätte im Änderungsbereich schafft Möglichkeiten für eine wohnortnahe Kinderbetreuung in den bereits bestehenden und zukünftigen Baugebieten. Aus den vorgenannten Gründen ist in dem Bereich ein alternativer Standort für eine Kindertageseinrichtung nicht angezeigt.

6. Beschreibung der geplanten Maßnahmen der Überwachung / des Monitoring nach § 4 c BauGB nach Abschluss des Planverfahrens

Gemäß § 4 c BauGB soll nach Abschluss des Planverfahrens eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Plandurchführung

- zur frühzeitigen Ermittlung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
- zwecks Ergreifung geeigneter Abhilfemaßnahmen

erfolgen.

Da mit der Planung (Darstellung einer Fläche für Gemeinbedarf und einer Grünfläche) keine erheblichen Beeinträchtigungen des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale im Einwirkungsbereich der Planung zu erwarten sind, werden keine Überwachungsmaßnahmen seitens der Stadt geplant bzw. festgelegt oder entsprechende Modalitäten bestimmt. Umweltverschmutzung ist bei ordnungsgemäßer Nutzung der Flächen auszuschließen.

Auf die Berücksichtigung der nach § 4 Absatz 3 BauGB mitzuteilenden Informationen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird verwiesen.

Zudem sind bei nachfolgenden Genehmigungs- und Durchführungsverfahren bei der konkreten Umsetzung der Planung unter Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ggf. auftretende Erkenntnisse bezüglich der Beeinträchtigung des Umweltzustands zu berücksichtigen und entsprechende Auswirkungen auf den Bauleitplan aufgrund eines sich dann ergebenden Planungserfordernisses zu prüfen.

Des Weiteren wird auf die Aufmerksamkeit der Betreiber der Kindertageseinrichtung und der im Umfeld wohnenden Bevölkerung vertraut, die aus ihrer Sicht umweltrelevante Auffälligkeiten der Stadt melden.

6.1 Unterrichtung der Stadt durch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 3 BauGB

Es wird darauf hingewiesen, dass die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die Stadt nach Abschluss des Verfahrens zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes zu unterrichten haben, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

7. Zusammenfassung

In den einzelnen Schutzbereichen

- Mensch
- Tiere
- Pflanzen
- Boden
- Wasser
- Luft
- Klima
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter

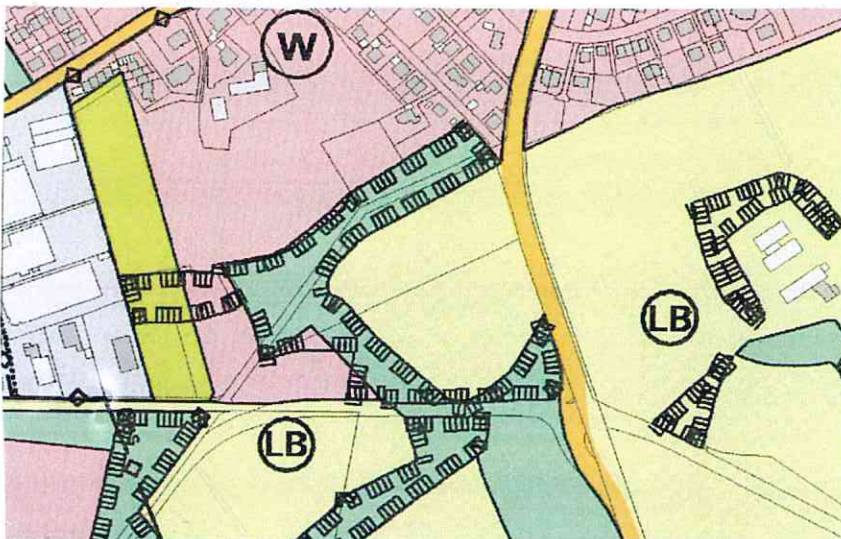
sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock zu erkennen. Hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern sind keine verbleibenden, erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (auf die Ausführungen unter 3.1 -3.8 wird verwiesen). Es sind keine technischen Maßnahmen des Boden- und Immissions-schutzes im Plangebiet zu treffen bzw. festzusetzen.

Mit dem Standort der Kindertageseinrichtung in dem Flächenänderungsplangebiet wird eine Voraussetzung zur Erfüllung des Rechtsanspruches bzw. zum Erreichen der angestrebten Betreuungsquoten in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock erfüllt. Jungen Familien kann so die Möglichkeit gegeben werden, Familie und Beruf optimal zu vereinbaren. Einer wohnortnahen Kinderbetreuung für bereits bestehende, aber auch für zukünftige Wohngebiete, wird damit Rechnung getragen.

C. Übersichtspläne zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)

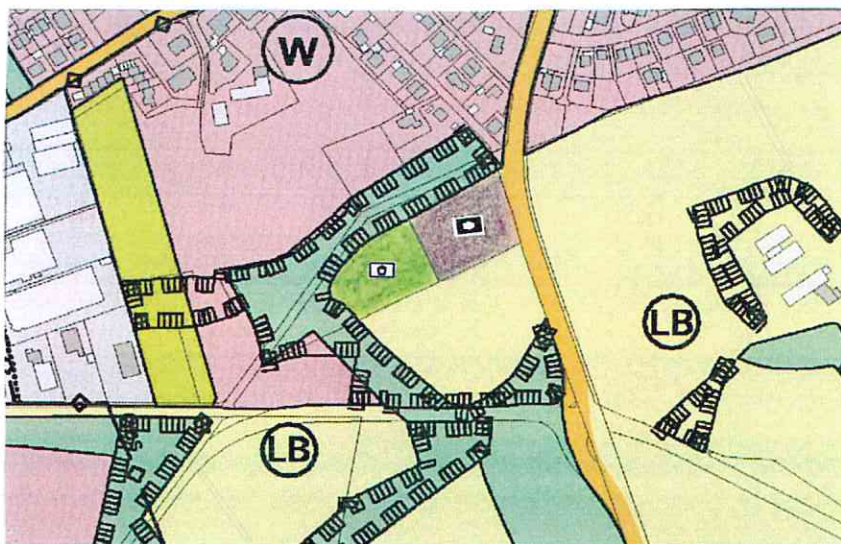
20. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Bisherige Ausweisung







M 1:5000





Künftige Ausweisung



Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

-  Wohnbauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
-  Wohnbauflächen (§§ 34, 35 BauGB)
-  Gemischte Bauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
-  Gewerbliche Bauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

-  Flächen für den Gemeinbedarf
-  Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
(A = Altenheim, J = Jugendheim, K = Kindergarten)
- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)**
-  Grünflächen
-  Kinderspielplatz

07/11

D. Zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB

Der Kreis Gütersloh hat festgestellt, dass zur Erfüllung des Rechtsanspruches bzw. zum Erreichen der angestrebten Betreuungsquoten in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Bedarf für eine weitere Kindertageseinrichtung besteht. Der etwa 1 ha große Änderungsbereich befindet sich südwestlich der mit Bebauungsplan Nr.14, „Haberland“ ausgewiesenen Wohnbaufläche, südlich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Holter Straße“ und nördlich der Spellerstraße. Im Norden und im Südwesten wird die Änderungsfläche durch das geschützte Landschaftsbestandteil Nr. 2.4.47, „Kiefernwäldchen westlich der Trapphofstraße und beiderseits der Spellerstraße“ umschlossen. Durch die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden die Stellungnahmen bezüglich der Umweltbelange unter Teil A/Nr. 7 (Hinweise) und im Umweltbericht berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Prüfung und Abwägung aller bekannten Stellungnahmen und Erkenntnisse, ist das Verfahren zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes weiter durchzuführen.

Stadt Schloß Holte-Stukenbrock
Fachbereich 5 - Wirtschaft und Stadtentwicklung
gez. Thorwesten

Schloß Holte-Stukenbrock, den 18.04.2012